

Information

des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung – 1.32 –

zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem o. a. neuen Gesetz ergeben sich ab sofort folgende Pflichten für Hundehalter:

1. Kennzeichnungspflicht:

Für alle Hundehalter gilt die Kennzeichnungspflicht nach § 4 NHundG für Hunde, die älter als sechs Monate sind. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht durch Transponder (Chip) nicht. Die Kennzeichnung mittels Transponder wird beim Tierarzt durchgeführt.

2. Haftpflichtversicherung:

Gemäß § 5 NHundG ist für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sachschäden abzuschließen.

Wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherungsgesellschaft.

3. Sachkundenachweis:

Der Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes muss auf der Grundlage des § 10 (1) Nr. 1 c NHundG die Sachkunde bezüglich des gefährlichen Hundes nachweisen.

Auskünfte hierzu erhalten Sie vom Landkreis Leer, Tel. 0491/926-1323.

Weitergehende Verpflichtungen wie Sachkundeerfordernis eines/einer Hundehalters/Hundehalterin oder die Mitteilungspflicht an ein zentrales Register treten erst ab 1.7.2013 in Kraft.

Als Ansprechpartner steht Ihnen gerne Herr Torsten Blank vom **Fachdienst Sicherheit und Ordnung – Zi.-Nr. 7 (Altbau); Tel.: 0491-9782 220** - zur Verfügung.

Stadt Leer (Ostfriesland)

- 1.32 -